

## II. Bundeseinheitliche Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (Farbe: orange)



Mit dem orangenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen gelten bundesweit ebenfalls Parkerleichterungen.

Achtung: Dieser Ausweis berechtigt nicht zum Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol)

**Die Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen ist für folgenden berechtigten Personenkreis:**

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür eine GdB von wenigstens 70 vorliegt.
- Eine Ausnahmegenehmigung kann auch denjenigen schwerbehinderten Menschen erteilt werden, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem o. g. Personenkreis gleichzustellen sind.

**Achtung:** Wir bitten Sie zu beachten, dass die Straßenverkehrsbehörde fachlich nicht in der Lage ist, Ihren gesundheitlichen Zustand objektiv zu bewerten. Anträge auf Parkerleichterungen können daher nur zu einer positiven Entscheidung führen, wenn der Schwerbehindertenbescheid des Sozialamtes des Landkreises Görlitz (Sachgebiet Behindertenrecht) einen Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen der Parkerleichterungen beinhaltet oder eine Bescheinigung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so werden diese Voraussetzungen im Rahmen der Amtshilfe bei Sozialamt geprüft und abgefragt.

**Für die Beantragung werden folgende Unterlagen benötigt:**

- Schwerbehindertenausweis mit mind. Merkzeichen „G“ und „B“
- Schwerbehindertenbescheid mit Vermerk, dass Voraussetzungen erfüllt sind oder Bescheinigung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen
- Personalausweis oder Reisepass inkl. Meldebescheinigung
  - Vollmacht des Antragstellers zur Beantragung / Abholung der Ausnahme durch Dritte
  - Schwerbehinderte, die im Besitz eines „alten Parkausweises“ (EU-Parkausweis oder Parkerleichterung) sind, legen diesen bitte im Original vor

Der orangene Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen wird für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, jedoch für maximal fünf Jahre widerruflich erteilt.

Diese Ausnahmegenehmigung wird gebührenfrei erstellt.